

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. November 1854.

Bestimmungen für eine zu errichtende Unterstützungscasse für Seeleute.

Dem Senat ist von der Handelskammer der Plan einer für Seeleute bestimmten Unterstützungscasse mit dem Wunsche mitgetheilt, daß er denselben einer nähern Prüfung unterziehen und im Falle der Genehmigung das weiter Erforderliche veranstalten möge.

Zugleich ist in Betreff der Entstehung dieses Planes angeführt: »In der Uebersetzung, daß es billig sei, Seeleuten, die im Dienst auf Bremischen Schiffen treu sich bewährt hätten, in Fällen eintretender Hilfsbedürftigkeit eine sichere Aussicht zu gewähren, habe eine Anzahl Bremischer Rheder und Seeassuranzgesellschaften namhafte Beiträge zur Begründung einer diesen Zweck verfolgenden Anstalt bewilligt. Nachdem die bewilligte Summe etwa 15,000 Thaler (von welcher nach Bestimmung der Schenker zwei Drittheile die Hilfs- und Pensionscasse, und ein Drittheil das Stammcapital der Witwen-Unterstützungscasse bilden soll) betragen habe, sei von ihnen ein Entwurf der Geseze einer solchen Anstalt ausgearbeitet und demnächst der Handelskammer eingereicht, damit dieselbe, falls sie, wenn auch unter Abänderung einzelner Puncte, mit den Grundzügen einverstanden sei, das zur Verwirklichung des Plans Nöthige beantrage. Die Handelskammer habe diesem Wunsch gern entsprochen und in Folge sorgfältiger Untersuchung Wesentliches nicht zu ändern gefunden, vielmehr das Vertrauen gewonnen, eine solche neue Stiftung werde praktisch sich bewähren und den in ihrem mühsamen und gefährvollen Berufe unserer Schifffahrt dienenden Seeleuten einen wohlverdienten Lohn, zugleich aber einen Antrieb darbieten, die Bremer Flagge nicht zu verlassen.«

Die Bestimmungen dieser Unterstützungscasse bestehen im Wesentlichen darin, daß, mit Ausnahme des Capitains, jeder der für ein Bremisches Schiff gemustert ist, derselben angehören und von jedem Thaler seiner Gage und sonstigen Erwerbs in seinem Seedienst zwei Grote als Beitrag entrichten soll, dagegen aber bei dem Verlust seiner Effecten durch einen Unglücksfall auf See eine gewisse Summe und, wenn er ohne sein Verschulden dauernd unfähig zum Seedienst wird, eine jährliche Pension erhält, deren Betrag nach der Zahl seiner Fahrjahre und mit Rücksicht auf die Eigenschaft, in welcher er auf dem Schiff gedient hat, näher festgesetzt ist. Auch kann ferner den Witwen und unversorgten Waisen solcher Seeleute, die auf Bremischen Schiffen gefahren haben, von den Verwaltern (welche übrigens in den Vorstehern und Oberalten der Stiftung »Haus Seefahrt« bestehen) eine Unterstützung bewilligt werden. Endlich soll auch jeder Bremische Rheder verpflichtet sein, für jede Reise seines Schiffes von der Weser aus einen bestimmten Beitrag an die Anstalt zu entrichten.

Der Senat erachtet die Errichtung einer solchen Casse für ein im Interesse der Bremischen Schifffahrt höchst wohlthätiges und, zumal im Blick auf das von den Stiftern verheißene Einschußcapital, dankbar anzuerkennendes Unternehmen. Auch die entworfenen näheren Bestimmungen scheinen ihm zweckmäßig, so daß er mithin keinen Anstand nehmen würde, für diese Stiftung die gewünschte Genehmigung zu ertheilen. Da indeß einige jener Bestimmungen der Art sind, daß sie dem Kreise der Gesetzgebung angehören, und als besondere gesetzliche Vorschriften zu publiciren sein werden, so findet er sich vorab zu der gegenwärtigen Mittheilung an die Bürgerschaft zum Zweck ihrer Mitgenehmigung dieser Puncte veranlaßt, indem er zugleich, um eine Uebersicht der näheren Beschaffenheit der Anstalt zu gewähren, den Entwurf des Statuts für dieselbe in der Anlage vollständig beifügt.

Die dahin zu rechnenden Bestimmungen betreffen nämlich:

1) die Verpflichtung zum Beitritt und folglich zu den vorgeschriebenen Leistungen für Jeden, der, sofern er nicht der Capitain selbst ist, für ein Bremisches Schiff angemustert

wird (§. 4, 14 des Entwurfs) — was übrigens, wenn anders die Casse Sicherheit und Bestand haben soll, unerlässlich erscheint;

2) die Verbindlichkeit aller Bremischen Rheder zu einem Beitrag — wie sie im §. 17 festgesetzt ist und aus gleichen Gründen sich rechtfertigt;

3) die Vorschrift des §. 34, daß die Gaben der Anstalt einer Arrestanlage nicht unterworfen sind, auch nicht zum Activum einer Debitmasse gezogen werden können und eine Cession der Ansprüche auf dieselben ohne rechtliche Wirkung ist, — Bestimmungen, die gewiß zweckmäßig sind und auch schon für ähnliche Verhältnisse in dieser Art gesetzlich bei uns bestehen.

Indem der Senat nunmehr der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht, zweifelt er nicht, daß auch sie die Errichtung dieser Anstalt zu fördern und daher, worauf er hiedurch anträgt, diese Bestimmungen ihrerseits zu genehmigen sich bewogen finden wird, und bemerkt er schließlich, daß eine baldthumliche Erledigung dieser Angelegenheit wünschenswerth ist.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 6. Novbr. 1854.

E n t w u r f

eines Statuts der Bremer Seemannscasse.

I. Umfang der Bremer Seemannscasse.

§. 1.

Dieselbe umfaßt:

- A. eine Hülf- und Pensionscasse,
- B. eine Witwenunterstützungscasse.

II. Von den Mitgliedern.

§. 2.

Nur Seeleute, welche auf Bremischen Schiffen fahren, können Mitglieder der Seemannscasse werden.

§. 3.

Capitäne können der Seemannscasse nicht beitreten, sie verlieren, falls sie früher Mitglieder derselben gewesen sind, nach Erlangung dieses Ranges alle etwaige Ansprüche, erwerben diese jedoch wieder, wenn sie später in einem anderen Verhältnisse auf einem Bremischen Schiffe dienen und nicht Mitglieder der Stiftung „Haus Seefahrt“ geworden sind.

§. 4.

Mit Ausnahme des Capitäns ist Jeder, der für ein Bremisches Schiff angemustert wird, verpflichtet, dieser Casse beizutreten.

§. 5.

Wer während fünf auf einander folgender Jahre zusammen weniger als zwölf Monate auf Bremischen Schiffen gefahren hat, ohne durch Krankheit oder höhere Gewalt ver-

hindert gewesen zu sein, kann nicht länger Mitglied der Casse bleiben und verliert jedes Anrecht an derselben.

Wird ein solcher später von neuem Mitglied, so kommt seine frühere Theilnahme an der Casse nicht in Betracht.

§. 6.

Wer desertirt, oder durch gerichtliches Urtheil des Rechts, auf Bremischen Seeschiffen zu dienen, verlustig erklärt ist, verliert jedes bis dahin etwa erworbene Anrecht an der Casse.

III. Von der Verwaltung.

§. 7.

Die Casse wird von den Vorstehern und Oberalten der Stiftung „Haus Seefahrt“ verwaltet.

§. 8.

Dieselben verrichten ihre Geschäfte unentgeltlich aber kostenfrei und haben für die Seemannscasse einen besonderen Rechnungsbeamten anzustellen und zu honoriren, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieser vom Senate beedigt werde und eine angemessene Caution leiste.

§. 9.

Die Rechnung eines jeden Jahres wird der Behörde für den Wasserschout eingebracht und von dieser nachgesehen, sodann aber dem Senat abgelegt, der sie nach Wichtigkeit finden zuschreibt.

Eine Uebersicht der Rechnung des letztverflossenen Jahres wird zu Anfang jedes Jahres durch die „Bremer Nachrichten“ und mindestens ein anderes geeignetes Blatt zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 10.

Den Verwaltern bleibt die Feststellung ihrer Geschäftsordnung gänzlich überlassen.

§. 11.

Die vorhandenen Gelder sind möglichst nutzbar zu machen, und zwar mit Ausnahme der zum laufenden Betriebe erforderlichen nur gegen pupillarische Sicherheit.

§. 12.

Hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Casse, für welche dieses Statut keine Vorschriften enthält, sind die Verwalter ermächtigt, die ihnen angemessen scheinenden Verfügungen zu treffen.

Wer bei einem Beschlusse der Verwalter sich nicht beruhigen will, kann, wenn er im Bremischen Staate anwesend ist, binnen vier Wochen, sonst aber binnen acht Wochen, nachdem ihm der Beschluß mitgetheilt ist, seine Beschwerde bei der Behörde für den Wasserschout anbringen, die dann nach erstattetem Berichte der Verwalter, unbeschadet des Recurses an den Senat, darüber entscheidet.

§. 13.

Die Verwalter vertreten die Interessen der Casse nach Außen, namentlich auch in allen Rechtsangelegenheiten.

IV. Von den Einnahmen der Casse.

§. 14.

Jedes Mitglied, welches die Bremische Musterrolle unterzeichnet, hat von jedem Thaler der ihm ausbezahlten Handgelder, Gagen und sonstigen Löhne, Vergütungsgelder eingeschlossen, ohne Ausnahme 2 Grote Gold als Beitrag zu entrichten.

§. 15.

Die Erhebung geschieht durch den Capitän bei der Abmusterung.

Dieser ist verpflichtet, die empfangenen Gelder nebst einer Abrechnung dem Rheder oder Correspondenten des Schiffes einzuhandigen, der Beides der Seemannscasse zu überliefern hat.

Der Wasserschout theilt der Seemannscasse monatlich ein Verzeichniß der angemusterten Seeleute unter Angabe des betreffenden Schiffes mit.

§. 16.

Seeleute, die bereits 25 Jahre, und zwar durchschnittlich mindestens 8 Monate pr. Jahr zur Casse beigetragen, sind von der Leistung fernerer Beiträge befreit, ohne ihre Ansprüche an die Casse zu verlieren.

§. 17.

Seitens der Bremischen Rheder wird für jeden auf ihren Schiffen fahrenden Seemann, den Capitän allein ausgenommen, beim Antritt jeder von der Weser aus unternommenen Reise ein Beitrag zur Seemannscasse entrichtet, der, wenn die Reise jenseits Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung endet, auf 48 Grote, wenn diesseits Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung, auf 24 Grote, und wenn an einem europäischen Orte, diesseits der Straße von Gibraltar, auf 12 Grote sich beläuft.

Als Endpunkt der Reise gilt der in der Musterrolle angegebene Bestimmungsort.

Die Zahlung dieser Beiträge geschieht bei der Anmusterung in Bremen.

§. 18.

Der Casse fallen alle in Gemäßheit der Gesetze von den Seeleuten verwirkte Strafgelder und der Erlös der ihnen confiscirten Gegenstände zu, soweit letztere nicht von dem Verletzten in Anspruch genommen werden können.

§. 19.

Von den im Vorstehenden gedachten Einnahmen (Beiträgen und Strafgeldern) soll stets der dritte Theil der Witwenunterstützungscasse zufließen und für diese abgefordert verwaltet werden.

§. 20.

Alle Geschenke und Vermächtnisse, welche der Seemannscasse ohne Angabe des Willens der Geber zugehen, sollen zur einen Hälfte der Hülfscasse, zur anderen Hälfte der Witwenunterstützungscasse ausgekehrt und für jede als Stammcapital belegt werden.

§. 21.

Außerdem sind jährlich die Ueberschüsse, sowohl der Hülfscasse, als der Witwenunterstützungscasse zum Capital zu schlagen.

§. 22.

Das Capital selbst darf unter keinerlei Umständen angegriffen werden.

V. Von den Leistungen der Casse.

A. Der Hülfscasse und Pensionscasse.

§. 23.

Jedes Mitglied, das in Folge eines Unglücks auf See diejenigen Effecten, welche es an Bord des Schiffes bei sich führte, gänzlich eingebüßt und, daß dieser Fall eingetreten sei, durch ein Zeugniß des Capitäns oder, wenn solches nicht beigebracht werden kann, auf sonstige glaubwürdige Weise dargethan hat, erhält die Summe von Zwanzig Thalern ausbezahlt.

§. 24.

Ob und wie weit ein Ersatz für solchergestalt nur zum Theil eingebüßte Effecten von der Casse geleistet wird, hängt in jedem einzelnen Falle vom Ermessen der Verwalter ab.

§. 25.

Wer während mindestens sieben Kalenderjahren mindestens sechs und fünfzig Monate auf Bremischen Seeschiffen gedient und der Casse Beiträge geleistet hat, erhält, wenn er ohne sein Verschulden dauernd unfähig zum Seedienste wird, eine jährliche Pension.

§. 26.

Die Größe der jährlichen Pension beträgt, so lange das Vermögen der Casse nicht die Feststellung höherer Sätze ohne Gefahr für das Bestehen der Anstalt gestattet:

1) für diejenigen Mitglieder, welche zuletzt als Matrosen gedient haben:

- | | |
|---|------|
| a. nach sieben Fahrjahren, durchschnittlich jedes Fahrjahr zu acht Monaten gerechnet | 12 „ |
| b. nach zwölf Fahrjahren | 18 „ |
| c. nach zwölf Fahrjahren, wenn der Pensionsberechtigte zugleich mindestens sechszig Jahre alt ist | 24 „ |
| d. nach zwanzig Fahrjahren | 24 „ |

2) für diejenigen Mitglieder, welche zuletzt als Bootsmann, Koch, Zimmermann, Segelmacher, Untersteuermann, oder in einer anderen diesen Chargen entsprechenden Eigenschaft, oder gegen einen deren Befoldung gleichkommenden Lohn gedient haben, in derselben Abstufung ein Viertel mehr als die unter 1. aufgeführten Sätze.

3) für diejenigen, welche zuletzt als Obersteuermann gedient haben, ein Drittel mehr als die unter 1. erwähnten Sätze.

In dem unter 1. c. gedachten Falle wird die Dienstuntüchtigkeit auch ohne weiteren Nachweis vorausgesetzt.

Sollten jedoch, wider Verhoffen, die Ansprüche an die Casse mit deren Kräften in keinem Verhältnisse stehen, so sind die Verwalter berechtigt, für die Dauer eines solchen, lediglich ihrer und der Behörde für den Wasserschout Beurtheilung unterliegenden Zustandes den Betrag der Pensionen um ein Drittel zu ermäßigen.

§. 27.

Wer dienstunfähig wird, ohne bereits volle sieben Fahrjahre auf Bremischen Seeschiffen gefahren zu haben, kann zwar keinen Pensionsanspruch erheben, indeß von den Verwaltern ein für alle Male oder in mehreren Raten eine Unterstützung zugewilligt erhalten, deren Betrag die Gesamtsumme der von ihm geleisteten Beiträge (ohne Zinsen) nicht übersteigt.

§. 28.

Die Auszahlung der Pension erfolgt stets in Bremen, halbjährlich im März und September, und zwar, insofern nicht die Verwalter den Pensionär auf Grund eines von ihm begangenen entehrenden Verbrechens des ferneren Genusses unwürdig und verlustig erklärt haben, bis zu dessen Tode.

Hinterläßt der Pensionär eine Witwe oder minderjährige eheliche Kinder, so zahlt die Casse zu deren Gunsten den Betrag der Pension noch in dem folgenden Termine.

B. der Witwenunterstützungscasse.

§. 29.

Diese Casse hat die Aufgabe, den Witwen und unverorgten Waisen solcher Seelente, die auf Bremischen Schiffen gefahren haben, thunlichst Beistand zu leisten.

§. 30.

Ein Recht auf Unterstützung aus dieser Casse kann nie erworben oder ertheilt werden, vielmehr hängt die Art und Grenze der Thätigkeit derselben lediglich vom Ermessen der Verwalter ab.

§. 31.

Bei Bewilligung der Gaben ist neben der Würdigkeit der Nachsuchenden namentlich die Zeitdauer zu berücksichtigen, während welcher der verstorbene Ehemann oder Vater auf Bremischen Seeschiffen gedient hat.

§. 32.

Alle Unterstüzungen sind entweder als einmalige Extragaben — oder mit der Aussicht, zu gewissen Terminen wiederholt zu werden, zu gewähren, wenn die Gründe der Bewilligung dauernde zu sein scheinen.

Ob letzteres wirklich der Fall ist, wird stets Gegenstand sorgfältiger Untersuchung der Verwalter sein, und ist vor Ablauf der Periode, für welche eine Gabe in Aussicht gestellt worden, eine neue Anmeldung erforderlich, insofern die Unterstüzten solche auch ferner nicht entbehren zu können glauben.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Zum Empfange eines Ertraggeldes für verlorene Effecten, einer Pension oder einer Unterstüzung hat sich jeder gehörig zu legitimiren und, insofern die Verwalter dieses Erforderniß nicht ausdrücklich nachlassen, das erste Mal persönlich in Bremen sich einzufinden. Die außerhalb des Bremischen Staatsgebiets wohnhaften Pensionäre und Beneficierten müssen, wenn sie nicht selbst erscheinen, einen Bevollmächtigten in Bremen bestellen und ein beglaubigtes Lebenszeugniß beibringen.

§. 34.

Alle Pensionen, Hülfen, Witwen- und sonstige Unterstüzungsgelder der Seemannscasse sind einer Arrestanlage, sei es, daß diese als Sicherheits- oder als Executionsmaßregel eintreten soll, nicht unterworfen und können nicht zur Debitmasse gezogen werden. Auch ist jede Session oder sonstige Uebertragung des Anspruchs auf solche Leistungen der Seemannscasse ohne rechtliche Wirkung.

§. 35.

An den Senat der freien Hansestadt Bremen soll die Bitte gerichtet werden, die Bremer Seemannscasse als milde Stiftung anzuerkennen und ihr die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

§. 36.

Vor Ablauf von 20 Jahren ist das gegenwärtige Statut einer Revision zu unterziehen, welche die alsdann fungirenden Verwalter vorzubereiten haben. Jedoch darf der Zweck, Seeleuten, die auf Bremischen Schiffen treu gedient haben, sowie deren Witwen und Waisen Hülfen und Beistand darzubieten, niemals eine Veränderung erleiden.

Alle Abänderungen und Zusätze werden im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents vom Senat festgestellt und erlassen.

1. Bericht de

Die Bürger

mitten einer der

Sie stimmt

die, welche mit de

e Sparcasse von

dem Areal alle

et diejenigen Ver

sche, auch nach

den Krankenanstalt

in früheren Abwä

man Zeitwa

machungen zu

aber den bereits

müßigt hat; dah

kräfte hinaus, the

er durch diese be

stet verwendet h

und verwenden m

ichtung und Betr

über die jährliche

von Se bereit

desse mehr muß

Kreuz geregelt

im Betinde die

der Dann über

jetigen Verwalt

Sie em

ministration über

schügten desfall

ines Beschlusses

Schluß eines jed

Stehens der Ver

Die Bürg

endlich in so gem

des Staats ent

merseits bei Be

Preise für Liefe

Stiftung gebo

per Deckung alle

Lagen des pub

imere Vermächt

Sie hält

und der Assistent

casse zu überneh

belige Baarjah